Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 45 (1898)

37 (29.10.1898)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-764456</u>

Oldenburgisches Gemeinde=Blatt.

Bierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1898.

Sonnabend, 29. Oftober.

Mebersicht

über den Betrieb im ftadtischen öffentlichen Schlacht= hause im Monat September 1898.

Geschlachtet wurden: 208 Stud Großvieh (152 Ochsen 3 Bullen, 25 Rühe, 28 Quenen), 267 Rälber, 181 Schafe, 3 Pferde und 428 Schweine.

Bon auswärts eingeführt und zur Untersuchung vorgelegt wurden: 46 Kälber, 174 Schafe und 21 Schweine. Von letzteren waren 19 bereits außerhalb amtlich auf Trichinen untersucht worden.

Bur menschlichen Nahrung als ungeeignet befunden, beschlagnahmt und vernichtet wurden: 3 Rinderlebern und 5 Rinderlungen wegen Giterung; 1 Rinder= leber und 17 Schaflebern mit Distomen; 2 Rinderlebern und 1 Rinderlunge mit Echinococcen; 4 Rinderlungen mit Tuber= fulose, 3 Rinderlungen und 1 Schweinslunge wegen Entzündung.

Außerdem wurden zahlreiche Organteile, Föten 2c. vernichtet.

Als minderwertig wurden auf der Freibank ver= tauft: 1 Kalb wegen Unreife, 1 Schaf wegen Bauchfell= entzündung und 1 Schwein mit Rotlauf.

Olbenburg, ben 10. Oftober 1898.

Der Schlachthaus Direktor.

gez. H. Arens.

Verordnung des Senats zu Hamburg betr. den Fahrradverkehr.

Die am 15. Oftober b. J. in Kraft getretene Berordnung, betreffend ben Fahrradverkehr in ber Stadt hamburg enthält u. a. folgende Bestimmungen: Vom Fahrradverkehr sind aus-

geschloffen alle Bürgerfteige, Promenaden und fonftigen Fußwege, ferner die als solche bezeichneten Reitwege, sowie die= jenigen Wege und Theile von Wegen, welche in üblicher Weise als "gesperrt" bezeichnet sind. — Den Aerzten und anderen Medizinalpersonen ift bas Befahren ber Bürgersteige und Fußwege in den früheren Vororten in der Zeit von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens unter der Bedingung gestattet, daß sie eine von der Polizeibehörde ausgestellte Legitimationskarte bei fich führen. Uebermäßig schnelles Fahren ift verboten. - In ber inneren Stadt, und nach Ermeffen ber Bolizeibehörde auch in anderen Stadttheilen, ift mit mäßiger Geschwindigkeit zu fahren und bei Stragenfreuzungen, beim Einbiegen von einer Straße in eine andere, sowie in allen engen, abschüffigen und verkehrsreichen Stragen, ferner auch bei Dunkelheit und Nebel fo langfam, daß das Fahrzeug auf ber Stelle zum Halten ge= bracht werden kann. — Ist bei Ansammlung von Menschen, Ruhrwerken u. f. w. die Durchfahrt erschwert ober bas Gloden= fignal von Fußgängern u. f. w. ersichtlich überhört und hiernach

gefahrloses Baffiren nicht gesichert, so ift abzusteigen.

Während der Fahrt ift, soweit nicht örtliche Hindernisse ober die Beschaffenheit eines Theiles ber Kahrbahn die Kahrt hindern ober unverhältnigmäßig erschweren, stets die rechte Seite ber Fahrbahn innezuhalten. — Das Einbiegen aus einer Strafe in die andere muß nach rechts in furger Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen. Den in ber Fahrrichtung ftebenden ober sich bewegenden Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken ist auszuweichen ober es ift anzuhalten. Wettfahren und Kahrübungen auf öffentlichen Stragen, Wegen und Pläten und sonstiges Verhalten, welches geeignet, den Verkehr zu ftoren ober Pferbe und andere Thiere scheu zu machen, ist verboten. Bei einsitigen Kahrradern durfen während bes Kahrens, die Füße von den Pedalen nicht entfernt werden. — Bei mehr= fitigen Rabern muß minbestens einer ber Kahrenden bie Füße auf den Bedalen haben. — Während bes Fahrens barf die Lenkstange nur vorübergebend aus der hand gelaffen werden. Das Mitführen von Bersonen, insbesondere Rindern, auf ein= sitigen Fahrräbern ist verboten. Auf mehrsitigen Fahrräbern darf jeder Sitz nur von einer Person benutt werden. — Auf ben Fahrräbern burfen feine Gegenftanbe mitgenommen werden, die eine größere Breite als die der Lenkstange bezw. bei Drei= räbern die des Rades haben, oder welche wegen ihrer Länge das Rad überragen oder das Gesichtsfeld des Fahrers verdeden. Die ausschließlich zu Transportzwecken dienenden drei= und mehrrädrigen Fahrräder unterliegen nicht den Bestimmungen bieses Gesetzes.

(Deutsche Gem.=Zeitung, 37. Jahrgang, Nr. 42).

Ueberficht

über die im Bezirke der Stadt Oldenburg im Monat September 1898 vorgekommenen Cheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Chefchließungen.

	1 1 1	16	47						
Geschloffene Chen im Gan	gen .								. 11
Darunter waren Cheschli									
Mann und Frau noch nie									
Mann Wittwer, Frau ledi	a .								. 1
Mann ledig, Frau Wittwe					170			*	. 1
Mann und Frau verwittiv	et .								
Mann oder Frau geschiede	n						100		
Weann und Frau evangeli	(d) .				160				. 9
Mann und Frau katholisch									-
Mann und Frau jüdisch .									. —
Wiann evangelija, Frau ti	atholica							3.60	
Mann katholisch, Frau ebe Mann christlich, Frau nicht	ingelisch						•		2
Mann driftlich, Frau nicht	driftly	ich							, -
Mann nicht driftlich, Frau	christle	中。							. —
Mann und Frau nicht chri	itlich.								. —
2. Geburten.									
Anzahl der Geburten über	haunt								. 52
Anzahl der Geborenen der	elhen				•				52
Darunter waren:	*****								
Lutumet ibuten.						•	•		. 04
Ci., S. X. CU.Y									
Einfache Geburten und Ge	borene								. 52
Mehrlings-Geburten									. 52
Mehrlings-Geburten Geborene derselben	•								. 52
Wiehrlings-Geburten Geborene derfelben Knab	en .	N •							. 52 . — . — . 23
Wehrlings-Geburten Geborene derfelben Rnab Mäbe	en . hen .								. 52 . — . — . 23 . 29
Wehrlings-Geburten Geborene derfelben Anab Mäbe	en . hen .								. 52 . — . 23 . 29 . 23
Wehrlings-Geburten Geborene derselben Anab Mäbe Iebendgeboren Anab	en . hen . en .								. 52 . — . 23 . 29 . 23 . 28
Wehrlings-Geburten Geborene derselben Anab Mäde Iebendgeboren Anab Anab	en . hen .								. 52 . — . 23 . 29 . 23 . 28

(geboren)	Mädchen . Rnaben . Mädchen . Rnaben . Mädchen . Rnaben .										1 2
3. Sterbefälle.											
Gestorben überhaupt Darunter aufgefunden Männliche Gestorbene Weibliche Gestorbene todtgeboren Berstorbene Kinder unter 5 Jahre alt Ledige Berheirathete Berwittwete Geschiedene Oldenburg, de	Rnaben . Anaben . Mädchen . Mädchen . Männlich . Wännlich . Weiblich . Wännlich . Weiblich . Wännlich . Weiblich .										6 8 14 12 6 2 1 4
	Der Stand										
Noell.											

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber. Drud von Gerhard Stalling, Oldenburg.